



ÄRZTEKAMMER BERLIN Friedrichstraße 16 · 10969 Berlin

ÄRZTEKAMMER BERLIN

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Ansprechpartner Sascha Rudat

Telefon 0 30 / 4 08 06 - 4100
Zentrale 0 30 / 4 08 06 - 0
Fax 0 30 / 4 08 06 - 4199

An die Kolleginnen und Kollegen
in den Medien

E mail s.rudat@aekb.de
nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur

www. aertztekammer-berlin.de

Berlin, 10. Aug. 2018

5/2018

Verbot sachlicher Information zu Schwangerschaftsabbrüchen kollidiert mit Informationsanspruch

Kammerpräsident Jonitz: „Schwangere Frauen benötigen sachliche Informationen, um zu einer durchdachten und ausgewogenen Entscheidung zu kommen.“

Im aktuellen Fall zweier Berliner Gynäkologinnen, denen eine Anklage der Staatsanwaltschaft droht, weil sie auf ihrer Homepage mit einem Satz darauf hinweisen, dass Schwangerschaftsabbrüche Teil der in ihrer Praxis durchgeführten medizinischen Eingriffe sind, betont die Ärztekammer Berlin erneut, dass das bestehende Verbot einer derartigen sachlichen Information mit dem berechtigten Informationsanspruch der schwangeren Frauen kollidiert. Schwangere haben die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

In § 219a Absatz 1 StGB wird demjenigen eine Geld- oder Freiheitsstrafe angedroht, der öffentlich „eines Vermögensvorteils wegen“ oder „in grob anstößiger Weise“ Schwangerschaftsabbrüche „anbietet, ankündigt, anpreist“. „Die betroffenen Ärztinnen üben einen freien Beruf in sozialer Verantwortung auf gesetzlicher Grundlage aus. Ein einziger sachlicher Satz, der auf die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs hinweist, zeugt weder von einer finanziellen Motivation der Ärztinnen noch ist er grob anstößig“, erklärt der Präsident der Ärztekammer Berlin, Dr. med. Günther Jonitz und fügt hinzu: „Schwangere Frauen benötigen sachliche Informationen, um zu einer durchdachten und ausgewogenen Entscheidung zu kommen.“

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Konto Nr. 0001134000
BLZ 300 606 01

IBAN DE 48 3006 0601 0001 1340 00
BIC (SWIFT-Code) DAAE DE DD

Bereits im Februar dieses Jahres hatte sich die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Abschaffung der Strafbarkeit einer sachlichen Information über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Arztpraxen und andere ärztliche Einrichtungen zu fordern. Bislang wurde die Gesetzeslage noch nicht geändert.

Eine Ärztin in Hessen war 2017 wegen des Verstoßes gegen § 219a Absatz 1 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der Fall hatte bundesweit für Aufsehen gesorgt. Auch sie hatte über ihre Internetpräsenz u. a. die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen als Teil der in ihrer Praxis durchgeführten medizinischen Eingriffe aufgeführt. Im September geht der Fall voraussichtlich in die Berufungsverhandlung. Daneben sind weitere Verfahren, u. a. Kassel, anhängig.

Die EntschlieÙung der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin finden Sie im Wortlaut hier:

[https://www.aerztekammer-berlin.de/50ueberUns/20 Organisation/20 DV/60 Resolutionen/0898 Entschliessung-zu- 219a 2018.pdf](https://www.aerztekammer-berlin.de/50ueberUns/20%20Organisation/20%20DV/60%20Resolutionen/0898%20Entschliessung-zu-219a%202018.pdf)

ÄRZTEKAMMER BERLIN

– Stabsstelle Gesundheitspolitik / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –

Pressesprecher Sascha Rudat, Tel.: 030/ 408 06-41 00/-41 01

E-Mail: presse@aerztekammer-berlin.de